

Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen

der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Inhaltsübersicht

- § 1 Status Hochschulgruppe
- § 2 Rechte von Hochschulgruppen
- § 3 Schlussbestimmungen
- § 4 Änderungen und Ergänzungen

§ 1 Status Hochschulgruppe

- (1) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der HTWK Leipzig als Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinie (im Folgenden Hochschulgruppe) anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung beschließt der StudierendenRat.
- (3) Die Anerkennung als Hochschulgruppe wird bis zum Ende der Legislatur ausgesprochen. Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit Telefonnummer enthalten. Es müssen Vertreter*innen im Sinne dieser Richtlinie genannt werden. Die Hochschulgruppe erklärt sich einverstanden, dass ihre E-Mail-Adresse in einen vom StudierendenRat moderierten Verteiler aufgenommen wird.
- (4) Die Anerkennung der Hochschulgruppe kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn
 - 1. die Gruppe aus weniger als fünf Mitgliedern besteht,
 - 2. sich die Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil aus Studierenden zusammensetzt
 - 3. Zweifel bestehen, dass Studierende die Willensbildung der Gruppe maßgeblich prägen,
 - 4. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 74 Abs. 3 SächsHSFG entgegensteht,
 - 5. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule aus § 4 SächsHSFG entgegensteht,
 - 6. die Gruppe entgegen grundsätzlicher Positionen des StudierendenRates handelt.
- (5) Sofern Tatsachen später bekannt werden, die der Anerkennung einer Hochschulgruppe entgegenstehen, ist die Anerkennung der Hochschulgruppe gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG durch den StudierendenRat zu widerrufen.
- (6) Änderungen der Daten sind dem StudierendenRat unverzüglich bekannt zu geben.

§ 2 Rechte von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen können den Materialverleih des StudierendenRates nutzen. Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.
- (2) Hochschulgruppen können auf Wunsch auf der Internetseite des StudierendenRates verlinkt werden. Sie können sich, ihre Projekte und ihre Termine auf der dafür vorgesehenen Internetseite des StudierendenRates vorstellen.
- (3) Hochschulgruppen bekommen die Möglichkeit sich und ihre Projekte in entsprechenden Publikationen des StudierendenRates kurz vorzustellen. Sie können sich auf einer dafür vorgesehenen Pinnwand des StudierendenRates vorstellen.
- (4) Hochschulgruppen können die Schneidemaschine und den Kopierer des StudierendenRates

Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen

vom 12.01.2011 mit Änderung vom 20.04.2016

Seite 2 von 2

nutzen, soweit diese nicht vom StudierendenRat selber benötigt werden. Der StudierendenRat kann Flugblätter, Broschüren und Plakate für die Hochschulgruppen verteilen.

- (5) Die Sprecher*innen des StudierendenRates können Hochschulgruppen bei Anliegen an andere Institutionen unterstützen.
- (6) Hochschulgruppen können ein Postfach in den Räumlichkeiten des StudierendenRates bekommen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es ergibt sich mit der Anerkennung als Hochschulgruppe kein Rechtsanspruch auf unter § 2 genannte Rechte.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Für Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie ist eine Zweidrittelmehrheit aller StudierendenRatsmitglieder notwendig.